

Fachkraftquote in Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe						
Frage 2: Ist in den neuen Heimgesetzen der Länder eine verbindliche Fachkraftquote vorgesehen?						
	entfällt, da noch kein neues Heimge- setz			sofern ja, gilt dies für alle Einrich- tungen		
		ja	nein	ja	nein	
Baden-Württemberg		x		x		
Bayern						
Ansbach						In der zu erwartenden Rechtsverordnung soll die Fachkraftquote entsprechend der bisherigen Regelung der HeimPersVO (Bund) übernommen werden
Augsburg						bisher nicht, soll kommen
Bayreuth			x			
Landshut			x			
München			x			Das BayPfleWoQG trifft keine Aussage zur Fachkraftquote. Es wird auf die HeimPersV Bezug genommen (§ 5 Abs. 1). Dies gilt für alle Einrichtungen gleichermaßen, die HeimPersV regelt, wann und wie Abweichungen möglich sind
Regensburg		x				
Würzburg		x		x		HeimPersV
Berlin		x			x	Für den stationären Bereich ist geplant, dass 75 % des im Betreuungsdienst tätigen Personals Fachkräfte sind. Im ambulanten Bereich sind 100 % Fachkräfte vorzuhalten
Brandenburg		x		x		
Bremen		x			x	
Hamburg		x		x		
Hessen	x					
Mecklenburg-Vorpommern						Es gibt eine Abweichungsmöglichkeit von der Fachkraftquote von 50%, wenn dies für eine fachgerechte Betreuung der Bewohner erforderlich oder ausreichend ist
Niedersachsen		x		x		

Fachkraftquote in Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe						
Frage 2: Ist in den neuen Heimgesetzen der Länder eine verbindliche Fachkraftquote vorgesehen?						
	entfällt, da noch kein neues Heimge- setz			sofern ja, gilt dies für alle Einrich- tungen		
		ja	nein	ja	nein	
NRW						
Köln						Sie kann von den WTG-Behörden nach Zielgruppen differenziert werden
Münster		x		x		§ 12 WTG
Rheinland-Pfalz			x	x		Die Heimpersonalverordnung in RLP zum HeimG gilt so lange bis eine neue Verordnung nach dem neuen Heimrecht (Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe) erlassen wird. In der HeimpersVO ist eine Mindestfachkraftquote von 50 % der Betreuungskräfte geregelt
Saarland		x				Die Personalausstattung ist auf der Grundlage der abgeschlossenen Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung gem. § 75 SGB XII verbindlich vorzuhalten
Sachsen		x		x		abweichende Regelungen möglich
Sachsen-Anhalt			x			Konkrete Differenzierung nicht existent und auch nicht dienlich, da mitunter Einzelfallentscheidungen erforderlich sind
Schleswig-Holstein			x			Regelung ist noch offen
Thüringen		x		x		